



Reglement über die Benützung der Mehrzweckanlage Heimisbach und übriger Gemeindeliegenschaften

Reglement über die Benützung der Mehrzweckanlage Heimisbach und übriger Gemeindeliegenschaften

Mehrzweckanlage Heimisbach

Die Mehrzweckanlage ist im Eigentum der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde Trachselwald. Die Verwaltung wurde der Betriebskommission Mehrzweckanlage (BK MZA) übertragen. Alle männlichen Bezeichnungen gelten jeweils auch für Frauen.

Art. 1

Zuständigkeiten

Die BK MZA ist für die gesamte Mehrzweckanlage und die Zivilschutzanlagen zuständig.

Art. 2

Benützungsbewilligung

Grundsätzlich haben die Anlagen und Lokalitäten dem Erstellungszweck zu dienen. Wenn diese Nutzung nicht beeinträchtigt wird, können die Räumlichkeiten und Anlagen auch durch Dritte unter vorheriger Einholung einer Bewilligung bei der Betriebskommission Mehrzweckanlage BK MZA benützt werden.

Benützungsgesuche sind schriftlich und mindestens 8 Wochen vor dem Benützungstermin bei der BK MZA einzureichen.

Für Grossanlässe ist das Gesuch mind. 1 Jahr zum voraus einzureichen.

Benützungsgesuche sind bei der Gemeindeverwaltung Trachselwald, 3453 Heimisbach erhältlich 034 431 14 78, ☎ 034 431 42 54
E-Mail: n.meister@trachselwald.ch

Art. 3

Benützung durch Kommissionen

Die Räume stehen grundsätzlich den Kommissionen für Sitzungen, Versammlungen etc. ohne spezielles Bewilligungsverfahren unentgeltlich zur Verfügung. Sämtliche

Raumbenützungen sind jedoch frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung 034 431 14 78, ☎ 034 431 42 54, E-Mail: n.meister@trachselwald.ch zu reservieren.

Art. 4

Benützung durch Ortsvereine (regelmässig)

Die Lokalitäten, Anlagen etc. werden den ortsansässigen Vereinen/Benützern für Proben, Trainings und Übungen zur Verfügung gestellt. Die Jahresentschädigungen sind im Anhang geregelt.

Sofern die Turnhalle durch die Gemeinde, die Schule oder die Kirchgemeinde an einem durch einen Verein belegten Tag/Abend beansprucht wird, hat die Vereinsübung/Training auszufallen.

Wird die Halle für eine Übung nicht benützt, ist dem Hauswart frühzeitig Meldung zu erstatten.

Art. 5

Benützung durch Ortsvereine (sporadisch)

Die Lokalitäten, Anlagen etc. werden den ortsansässigen Vereinen/Benützern für gemeinnützige Veranstaltungen, vereinsinterne Kurse und Ausstellungen und der Lehrerschaft für Fortbildung zur Verfügung gestellt. Die Gebühren sind im Anhang geregelt.

Art. 6

Benützung durch Ortsvereine/ Private

Alle ortsansässigen Vereine/Benützer, die Veranstaltungen durchführen, welche auf Ertrag schliessen oder privaten Zwecken dienen, schulden Benützungsgebühren gemäss Tarif im Anhang.

Art. 7

Benützung durch Auswärtige (mit oder ohne Ertrag)

Für Lokalitäten, Anlagen etc. haben nicht ortsansässige Vereine sowie Benützer mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde für alle Benützungen Gebühren nach Tarif im Anhang zu entrichten.

Art. 8

Mobiliar

Gemeindeeigenes Mobiliar wird für die Benützung ausserhalb der Gemeindeliegenschaften nicht zur Verfügung gestellt.

Art. 9

Benützung an Feiertagen und während den Ferien

An Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Betttag, Weihnachten) werden in der Regel nur für kirchliche Anlässe Bewilligungen erteilt.

Die Anlage bleibt wie folgt geschlossen:

Frühlingsferien (ca. anfangs April)	1 Woche
Sommerferien (ca. Juli)	2 Wochen
Herbstferien (September/Oktober)	1 Woche
Weihnachten/Neujahr	nach Anschlag

Art. 10

Benützung; allgemeine Bedingungen

Bei Benützungen von Räumen, Turnhalle oder sonstigen Anlagen der Gemeinde Trachselwald gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

1. In allen Räumlichkeiten und Anlagen ist grösste Reinlichkeit zu beachten.
2. Das Rauchen ist generell untersagt. Die einzige Ausnahme gilt beim Festbetrieb für die Mehrzweckhalle, Foyer (und die Bühne, falls bestuhlt).
3. Die Lokale und Anlagen dürfen von den Benützern frühestens eine Viertelstunde vor bewilligtem Beginn betreten werden und müssen um 22.30 Uhr verlassen sein. (Ausnahme: Festbetrieb, Sitzungen und Theaterproben) Jugendgruppen dürfen die Lokale nur in Begleitung der Leiter betreten.
4. Das Aufstellen und Wegräumen der Stühle und Tische ist Sache des Veranstalters und hat nach den Weisungen des Hauswartes zu erfolgen. Nach jedem Anlass ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen und die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Nach Abendveranstaltungen muss die Halle am folgenden Schultag wieder der Schule zur Verfügung stehen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Bewilligung.
5. Dekorationen und andere Gegenstände dürfen nur so angebracht werden, dass die Einrichtungen nicht beschädigt werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Allfälligen Brandgefahren ist besondere Beachtung zu schenken. Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen zu bestimmen, die eine evtl. Brandbekämpfung vornehmen können. Sie haben sich beim Hauswart oder beim Feuerwehrkdt. über die Funktion und die Standorte der Löscheinrichtungen und über die Fluchtwege zu erkundigen.
6. Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache des Veranstalters. Der Veranstalter ist für einen geordneten Parkdienst verantwortlich. Insbesondere ist die Zufahrt für die Feuerwehr unbedingt freizuhalten.
7. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle von Vereinsmobiliar, -gerätschaften und dgl. ist der Eigentümer selbst haftbar.
8. Die markierten Fluchtwege müssen jederzeit offen und begehbar sein.
9. Die Benutzer sind verpflichtet, gemachte bzw. festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. Für Schäden haftet der Benutzer; sie werden zu den Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt. Reparaturen resp. Reparaturaufträge dürfen nur nach Absprache mit der Bewilligungsbehörde vorgenommen resp. erteilt werden.
10. Der Benutzer ist gemäss Instruktionen des Hauswartes für Lichterlöschen, Abschliessung etc. von Räumen, Anlagen und Gebäuden verantwortlich.
11. Während des Turnbetriebes ist das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen, Turnschuhen die als Strassenschuhe benützt werden, Nagel-, Nocken und Stollenschuhen verboten. Übungen und Spiele, die die Einrichtungen gefährden, sind nicht gestattet. Nach dem Turnen im Freien sind schmutzige Schuhe bei der Benützung von Innenräumen vor dem Eingang ins Gebäude auszuziehen.
12. Benützte Geräte und Materialien sind nach dem Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen. Innengerätschaften dürfen im Freien nicht benützt werden. Bodenhülsen sind zu schliessen.
13. Den Anordnungen und Weisungen der Bewilligungsinstanz und des Hauswartes ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die vorliegenden Bestimmungen behält sich die Behörde vor, den Fehlbaren die Benützung der Lokale vorübergehend oder dauernd zu verbieten.
14. In der Küche ist peinliche Sauberkeit zu wahren. Benütztes Geschirr und Besteck ist sauber abzuwaschen. Fehlendes und defektes Material muss vom Benutzer bezahlt werden. Die Küchengeräte sind durch den Hauswart instruieren zu lassen und nach dem Gebrauch gründlich zu reinigen. Das Inventar wird nach dem Anlass kontrolliert.
15. Falls eine Nachreinigung erforderlich ist, wird der Aufwand dem Benutzer in Rechnung gestellt. Der Aufwand des Hauswartes wird den Benützern durch die Gemeinde verrechnet.

Art. 11

Benützung durch die Einwohner- und Kirchgemeinde

Die Räte behalten sich das Recht vor, Turnhallen und andere Räume während kürzerer Zeit für ausserordentliche Zwecke (z.B. Beerdigungen, Gemeindeversammlungen usw.) zu benützen. Ein Kompensationsanspruch für Vereine besteht dadurch nicht. Die BK MZA ist für die Weiterleitung und Information verantwortlich.

Art. 12

Benützung für Viehschauen

Die Viehzuchtgenossenschaften haben das Recht, für die Schauen im Frühjahr und Herbst, den hierfür vorgesehenen Platz unentgeltlich zu benützen. Zu beachten sind hier die Bestimmungen in Art. 29 und 30 des EG zum Landwirtschaftsgesetz vom 25.9.60. Sobald die Schautermine bekannt sind, melden die Genossenschaften die Daten der BK MZA. Die Hallenfront ist vor den Schrägpfelern mit Plastik abzudecken.

Art. 13

Bewilligungen; Auflagen

Die BK MZA stellt für die Benützung eine Bewilligung aus und orientiert darin über die Bedingungen und Auflagen. Diese sind genau einzuhalten. Widrigenfalls kann die Bewilligung verweigert oder entzogen werden. Die Gemeindeverwaltung und der Hauswart erhalten davon je 1 Kopie.

Bei dauernder Belegung können Dauerbenützungswilligungen ausgestellt werden. Veränderte Verhältnisse können eine Neuzuteilung der Abende notwendig machen. Aus bisherigen Zuteilungen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Sofern beidseitig keine Änderungen gewünscht werden, verlängern sich die Verträge ohne Kündigung um ein weiteres Jahr. Der Hauswart trifft mit dem für die Raumbenützung Verantwortlichen die erforderliche Organisation über:

- Termin einer allfälligen Raumübergabe oder -abnahme
- Schliessung der Räume, Lichterlöschen
- Benützung der Duscheneinrichtungen
- Anleitung über allfällig auszuführende Reinigungsarbeiten, etc.
- Feuerpolizeiliche Massnahmen

Die Anordnungen sind so zu treffen, dass dem Hauswart ein Minimum an Aufwand anfällt. Die Bewilligungsnehmer melden dem Hauswart umgehend allfällige Nichtbeanspruchungen von bewilligten Räumen.

Die Kehrrichtentsorgung ist Sache des Veranstalters. Säcke und Marken können beim Hauswart, in den Verkaufsläden im Heimisbach oder bei der Gemeindeverwaltung gekauft werden.

Auf dem Zugangsareal ist jegliches Parkieren von Autos, Velos und Töfflis verboten.

Art. 14

Ausnahmen

Für Ausnahmen ist ein schriftliches, begründetes Gesuch zu stellen. Entscheide über Ausnahmen von den Bestimmungen im vorliegenden Reglement inkl. Tarif, liegen ausschliesslich im Zuständigkeitsbereich des entsprechenden Rates. Die BK MZA hat dem Rat die Gesuche mit einem Bericht und Antrag einzureichen.

Art. 15

Übrige Gemeindeliegenschaften

Vorstehende Reglementsbestimmungen gelten sinngemäss auch für die nachfolgenden Räume und Liegenschaften:

- Schulhaus Thal
- Schulhaus Chramershus
- altes Schulhaus Thal
- Zivilschutzräume

Art. 16

Anhang - Gebührentarif

Der Gemeinderat ist befugt, die Tarife der Teuerung und geänderten Bedingungen anzupassen.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2005 in Kraft und ersetzt alle ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere den Erlass des Gemeinderates vom 27.12.2002.

Die Versammlung vom 13. Dezember 2004 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

E. Gfeller

N. Meister

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 13. Dezember 2004 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 11.11.2004 bekannt.

3453 Heimisbach, 15. Januar 2005

Der Gemeindeschreiber:

Meister

*Inkrafttreten publiziert:
Anzeiger Nr. 53 vom 30.12.2004*

Anhang

Für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung von Räumlichkeiten ist die Betriebskommission Mehrzweckanlage (BK MZA) zuständig. Die Gesuche sind bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen und auch einzureichen. 034 431 14 78, Ê 034 431 42 54

E-Mail: n.meister@trachselwald.ch

Die Tarife verstehen sich pro Anlass und Tag. Bei mehrtägigen Anlässen (aufeinanderfolgende Tage) reduzieren sich die Ansätze um 20 %. Der Reinigungsaufwand wird dem Benützer in Rechnung gestellt.

Tarif A:

Alle ortsansässigen Vereine und Benützer für Trainings, Proben, Ausstellungen, Kurse oder Veranstaltungen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen.

Tarif B:

Alle ortsansässigen Vereine und Benützer, die Veranstaltungen, Gewerbeausstellungen, private Feste aller Art wie Partys, Geburtstagsfeiern und dgl. durchführen, welche kommerziellen oder privaten Zwecken dienen.

Tarif C:

Alle auswärtigen Vereine und Benützer.

Tarif

Raumbezeichnung	Tarif A	Tarif B	Tarif C
Turnhalle		Fr. 150.--	Fr. 250.--
Garderobe/Dusche		Fr. 50.--	Fr. 80.--
Bühne		Fr. 40.--	Fr. 60.--
Küche <u>ohne</u> warme Verpflegung, Geschirr	Fr. 50.--	Fr. 100.--	Fr. 150.--
Küche <u>mit</u> warmer Verpflegung, Geschirr	Fr. 100.--	Fr. 180.--	Fr. 300.--
Foyer (Apéro)		Fr. 40.--	Fr. 80.--
Zivilschutzräume, pro Raum		Fr. 20.--	Fr. 40.--
Barbetrieb		Fr. 100.--	Fr. 120.--
Unterrichtszimmer klein		Fr. 20.--	Fr. 40.--
Unterrichtszimmer gross		Fr. 20.--	Fr. 40.--
Predigtsaal MZA		Fr. 60.--	Fr. 100.--
Mehrzweckraum Schulhaus Thal		Fr. 40.--	Fr. 80.--
Schulzimmer		Fr. 20.--	Fr. 40.--
Turnraum Thal		Fr. 40.--	Fr. 80.--
Duschenbenützung			Fr. 25.--
Halle, san. Anlage, Parkplatz, Garderobe			Fr. 25.--/h

D A U E R B E N Ü T Z U N G E N

Raumbezeichnung		Tarifgruppe A	Tarifgruppe C Pro Stunde und Jahr
Turnhalle, Garderoben, Duschen (MZA)			
tags, bis 20.00 Uhr		Fr. 100.-- /Std./Jahr	Fr. 400.--
Ab 20.00 Uhr		Fr. 225.--/Jahr	Fr. 450.--
Turnraum, Garderoben, Duschen (Thal)			
tags, bis 20.00 Uhr		Fr. 65.--/Std./Jahr	Fr. 250.--
Ab 20.00 Uhr		Fr. 150.--/Jahr	Fr. 275.--

X:\mi\Reglemente\Aktuelle_Reglemente\MZAreglEGV_fürPDF.doc